

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Donnerstag, 29. August 2024

Nummer 17

Inhalt		Seite
I.	Aufforderung zur Interessensbekundung Für die Übernahme der Trägerschaft einer viergruppigen Kindertagesstätte (Neubau auf dem Grundstück Holbeinstr., 45768 Marl)	236
II.	Aufforderung zur Interessensbekundung Für die Übernahme der Trägerschaft einer viergruppigen Kindertagesstätte (Neubau auf dem Grundstück Lipper Weg, 45770 Marl)	238

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Aufforderung zur Interessenbekundung**Für die Übernahme der Trägerschaft einer viergruppigen Kindertagesstätte
(Neubau auf dem Grundstück Holbeinstr., 45768 Marl)****Ausgangssituation**

Die Stadt Marl hat auf dem Flurstück 764 (Holbeinstr.) die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung beauftragt. Die Ausführung erfolgt durch einen Investor, die Fertigstellung soll 18 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 beschlossen, dass die Trägerschaft im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vergeben werden soll. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, welche geeigneten Träger grundsätzlich bereit sind, sich um die Trägerschaft zu bewerben. Unabhängig von der Anzahl der interessierten Träger soll im Anschluss der Interessenbekundung eine Leistungsabfrage erfolgen.

Merkmale der zu betreibenden Kindertageseinrichtung

Das geplante Gebäude wird zweigeschossig errichtet und sieht eine Kinderbetreuung von insgesamt vier Gruppen vor.

Die Einrichtung weist ein Raumprogramm auf, mit dem alle im KiBiz NRW vorgesehenen Gruppentypen gem. Anlage zu § 33 KiBiz NRW realisiert werden können, so dass auch langfristig auf sich wandelnde Bedarfe reagiert werden kann. Die Einrichtung soll dadurch variabel ca. 75 Kinder in allen Altersgruppen (U2/ U3/ Ü3) betreuen.

Es wurden bei dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe 40 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, 10 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren und 20-25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, beantragt. Je nach angezeigtem Bedarf der Eltern bzw. der Jugendhilfeplanung soll die Gruppenstruktur flexibel gestaltet werden können.

Für Kindertagesstätten in der Stadt Marl werden mit den Trägern grundsätzlich keine gruppen- oder einrichtungsbezogene Kontingente über Betreuungszeiten (25/ 35/ 45 Std.) vereinbart. Die Träger müssen bereit sein, die Betreuungszeiten der tatsächlichen Nachfrage anzupassen. Zudem sind die Träger von Einrichtungen der hier geplanten Größenordnung verpflichtet, alle Betreuungszeiten mit jeweils mindestens zwei Betreuungsvarianten anzubieten. Das Angebot einer Mittagsverpflegung ist sicher zu stellen.

Es handelt sich um kein städtisches Gebäude. Demzufolge ist ein Vertrag zwischen dem Investor und dem Träger zu schließen.

Merkmale des zukünftigen Trägers der Einrichtung

Grundvoraussetzung für die Interessensbekundung eines Trägers ist die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz in Deutschland.

Es können nur Interessenbekundungen von Trägern berücksichtigt werden, die Erfahrungen als Träger von Kindertagesstätten vorweisen können.

Es wird die Bereitschaft erwartet, dass der Träger die sozialräumliche Jugendhilfearbeit im Stadtteil Alt-Marl aktiv unterstützt. Dazu gehört u.a. die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung beim Aufbau/ Erhalt entsprechender Netzwerke sowie die Bereitschaft zur Öffnung der Einrichtung zum Stadtteil, orientiert und ggf. zertifiziert an den Grundsätzen und Zielrichtungen des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“.

Die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt müssen vom Träger erfüllt werden. Ein freier Träger bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Abgabe der Interessenbekundung

Eine schriftliche Interessenbekundung in einem verschlossenen Umschlag an die

Stadt Marl
Jugendamt
„Interessenbekundungsverfahren Kita Holbeinstr.“
45765 Marl

muss bis spätestens zum 27.09.2024 eingegangen sein (Ausschlussfrist) und mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Trägers, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail, ggf. Spitzenverband, Anzahl der vom Träger geführten Kindertageseinrichtungen.

Die Träger, die eine Interessenbekundung einreichen, erhalten daraufhin unmittelbar per E-Mail die Unterlagen zu einer Leistungsabfrage. Die Leistungsabfrage muss bis zum 11.10.2024 (Ausschlussfrist) bei der Stadt Marl eingereicht werden.

Eventuelle allgemeine Rückfragen können an Frau Timmerhaus, Tel. 02365 99 2464, gerichtet werden.

Finanzielle Informationen

Der sogenannte „Trägeranteil“ gem. § 36 Abs. 2 KiBiz NRW wird vom Jugendamt der Stadt Marl bei neu geschaffenen Einrichtungen, soweit erforderlich, auf Antrag des Trägers bis zur vollen Höhe übernommen.

Für die sachgerechte Ausstattung der Einrichtung und für die Gestaltung der Außenspielfläche können Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe des erforderlichen Zuschusses soll im Rahmen der Leistungsabfrage ermittelt werden.

Für eventuelle Rückfragen hinsichtlich finanzieller Rahmenbedingungen steht Ihnen Frau Täsler, Tel. 02365 99 2476, zur Verfügung.

Rechtscharakter des Verfahrens

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Stadt Marl ergibt.

Marl, 27.08.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Aufforderung zur Interessenbekundung****Für die Übernahme der Trägerschaft einer viergruppigen Kindertagesstätte
(Neubau auf dem Grundstück Lipper Weg, 45770 Marl)****Ausgangssituation**

Die Stadt Marl hat auf dem Flurstück 106 (Lipper Weg) die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung beauftragt. Die Ausführung erfolgt durch einen Investor.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 beschlossen, dass die Trägerschaft im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vergeben werden soll. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, welche geeigneten Träger grundsätzlich bereit sind, sich um die Trägerschaft zu bewerben. Unabhängig von der Anzahl der interessierten Träger, soll im Anschluss der Interessenbekundung eine Leistungsabfrage erfolgen.

Merkmale der zu betreibenden Kindertageseinrichtung

Das geplante Gebäude wird zweigeschossig errichtet und sieht eine Kinderbetreuung von insgesamt vier Gruppen vor.

Die Einrichtung weist ein Raumprogramm auf, mit dem alle im KiBiz NRW vorgesehenen Gruppentypen gem. Anlage zu § 33 KiBiz NRW realisiert werden können, so dass auch langfristig auf sich wandelnde Bedarfe reagiert werden kann. Die Einrichtung soll dadurch variabel ca. 75 Kinder in allen Altersgruppen (U2/ U3/ Ü3) betreuen.

Es wurden bei dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe 40 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, 10 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren und 20-25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, beantragt. Je nach angezeigtem Bedarf der Eltern bzw. der Jugendhilfeplanung soll die Gruppenstruktur flexibel gestaltet werden können.

Für Kindertagesstätten in der Stadt Marl werden mit den Trägern grundsätzlich keine gruppen- oder einrichtungsbezogene Kontingente über Betreuungszeiten (25/ 35/ 45 Std.) vereinbart. Die Träger müssen bereit sein, die Betreuungszeiten der tatsächlichen Nachfrage anzupassen. Zudem sind die Träger von Einrichtungen der hier geplanten Größenordnung verpflichtet, alle Betreuungszeiten mit jeweils mindestens zwei Betreuungsvarianten anzubieten. Das Angebot einer Mittagsverpflegung ist sicher zu stellen.

Es handelt sich um kein städtisches Gebäude. Demzufolge ist ein Vertrag zwischen dem Investor und dem Träger zu schließen.

Merkmale des zukünftigen Trägers der Einrichtung

Grundvoraussetzung für die Interessensbekundung eines Trägers ist die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz in Deutschland.

Es können nur Interessenbekundungen von Trägern berücksichtigt werden, die Erfahrungen als Träger von Kindertagesstätten vorweisen können.

Es wird die Bereitschaft erwartet, dass der Träger die sozialräumliche Jugendhilfearbeit im Stadtteil Drewer aktiv unterstützt. Dazu gehört u.a. die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung beim Aufbau/ Erhalt entsprechender Netzwerke sowie die Bereitschaft zur Öffnung der Einrichtung zum Stadtteil, orientiert und ggf. zertifiziert an den Grundsätzen und Zielrichtungen des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“.

Die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt müssen vom Träger erfüllt werden. Ein freier Träger bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Abgabe der Interessenbekundung

Eine schriftliche Interessenbekundung in einem verschlossenen Umschlag an die

Stadt Marl
Jugendamt
„Interessenbekundungsverfahren Kita Lipper Weg“
45765 Marl

muss bis spätestens zum 27.09.2024 eingegangen sein (Ausschlussfrist) und mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Trägers, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail, ggf. Spitzenverband, Anzahl der vom Träger geführten Kindertageseinrichtungen.

Die Träger, die eine Interessenbekundung einreichen, erhalten daraufhin unmittelbar per E-Mail die Unterlagen zu einer Leistungsabfrage. Die Leistungsabfrage muss bis zum 11.10.2024 (Ausschlussfrist) bei der Stadt Marl eingereicht werden.

Eventuelle allgemeine Rückfragen können an Frau Timmerhaus, Tel. 02365 99 2464, gerichtet werden.

Finanzielle Informationen

Der sogenannte „Trägeranteil“ gem. § 36 Abs. 2 KiBiz NRW wird vom Jugendamt der Stadt Marl bei neu geschaffenen Einrichtungen, soweit erforderlich, auf Antrag des Trägers bis zur vollen Höhe übernommen.

Für die sachgerechte Ausstattung der Einrichtung und für die Gestaltung der Außenspielfläche können Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe des erforderlichen Zuschusses soll im Rahmen der Leistungsabfrage ermittelt werden.

Für eventuelle Rückfragen hinsichtlich finanzieller Rahmenbedingungen steht Ihnen Frau Täsler, Tel. 02365 99 2476, zur Verfügung.

Rechtscharakter des Verfahrens

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtung für die Stadt Marl ergibt.

Marl, 27.08.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister